

Landgerichtsgesetz

13. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeines	4
§1 Unabhängigkeit der Richter	4
§2 Mitglieder	4
§3 Beschlüsse	4
§4 Öffentlichkeit des Gerichts	4
II - Die Richter	4
§5 Wahl zum Landesrichter	4
§6 Befugnisse der Landesrichter	4
III - Die Schöffen	4
§7 Ernennung zum Schöffen	4
§8 Befugnisse der Schöffen	5
§9 Ersatzschöffe	5
IV - Allgemeine Verfahrensgrundsätze	5
§10 Abstimmungen	5
§11 Redeordnung	5
§12 Beweisaufnahme	6
§13 Eröffnung des Verfahrens, Klage	6
§14 Revision und Berufung	7
§15 Hauptverhandlung	7
§16 Urteil	7
§17 Beschluss	7
§18 Einstellung des Verfahrens	8
§19 Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen . .	8
IV - Strafprozess	8
§20 Eröffnung der Hauptverhandlung	8
§21 Ununterbrochene Gegenwart	8
§22 Verhandlungsleitung	9

§23 Kreuzverhör	9
§24 Fragerecht	9
§25 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden	9
§26 Gang der Hauptverhandlung	10
§27 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz, Ablehnung von Beweisanträgen	10
§28 Umfang der Beweisaufnahme	11
§29 Belehrung der Zeugen und Sachverständigen, Vereidigung, Entlassung der Zeugen und Sachverständigen	12
§30 Grundsatz der persönlichen Vernehmung	12
§31 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung	12
§32 Schlussvorträge, Recht des letzten Wort	13
§33 Urteil	13
§34 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	13
§35 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen	13
§36 Nebenklage	14
§37 Privatklage	14
§38 Adhäsionsverfahren	14
§39 Erteilung von Bescheiden im Vorverfahren	15
V - Zivilprozess	15
§40 Eröffnung der Hauptverhandlung	15
§41 Gütliche Streitbeilegung	15
§42 Beweisaufnahme	15
§43 Schadensermittlung	15
§44 Verhandlungen nach Beweisaufnahme	15
§45 Freie Beweiswürdigung	16
§46 Gerichtliches Geständnis	16
§47 Offenkundige Tatsachen	16
§48 Fremdes Recht, Gewohnheitsrecht, Statuten	16
§49 Beweis durch Augenschein	16
§50 Zeugenbeweis	16
§51 Sachverständigenbeweis	17
§52 Fragerecht der Parteien	17
§53 Urkundenbeweis	17
§54 Urteil	17
§55 Verzicht	18
§56 Anerkenntnis	18
§57 Anerkennung ausländischer Urteile	18
§58 Prozessökonomie	18
VI - Verwaltungsprozess	18
§59 Eröffnung der Hauptverhandlung	18
§60 Schriftliches Verfahren	19
§61 Ermittlungsgrundsatz	19

§62 Schranken des Verfahrens	20
§63 Beweiserhebung	20
§64 Vergleich	20
§65 Urteil	20
§66 Beschluss	21
VII - Aktenführung	21
§67 Pflicht zur Aktenführung	21
§68 Form der Aktenführung	21
§69 Akteneinsicht	21
§70 Beweiskraft der Akten	21
VIII - Vollzug	21
§71 Vollzugsarten	21
§72 Vereinte Vollzugsbehörde	22
§73 Ausübung der Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers durch Beleihung	22
§74 Ermittlung von Straftaten	22
§74 Zwangsmaßnahmen	22
IX - Prozesskosten	22
§75 Zusammensetzung	22
§76 Ermittlungsgebühren	23
§77 Ordnungsgeld- und Zwangsmaßnahmegebühren	23
§78 Zahlung der Prozesskosten	23
§79 Prozesskostenbeihilfe	23
X - Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§80 Generalberufung, Generalrevision	23
§81 Klärung verfassungsrechtlicher Fragen	23
§82 Inkrafttreten	23

I - Allgemeines

§1 Unabhängigkeit der Richter

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§2 Mitglieder

- (1) Das Mitglied des Landgerichts ist der Richter.
- (2) Das Landgericht kann für jedes Verfahren jeweils eine Schöffe ernennen, die dann Teil des Landgerichts sind.

§3 Beschlüsse

Beschlüsse des Landgerichts werden durch Abstimmung der Mitglieder des Landgerichts getroffen.

§4 Öffentlichkeit des Gerichts

Das Landgericht verhandelt öffentlich. Den Verhandlungen darf die Öffentlichkeit beiwohnen. Durch Beschluss kann das Landgericht die Öffentlichkeit vorübergehend ausschließen.

II - Die Richter

§5 Wahl zum Landesrichter

- (1) Landesrichter ist, wer vom Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Landesrichter gewählt ist.
- (2) Der Richter hat eine Amtszeit von sechs Monaten.

§6 Befugnisse der Landesrichter

Die Landesrichter haben das Recht, Sachverständige zu bestellen, Zeugen zu laden und zu hören, Einblick in das Protokoll zu nehmen und an allen Entscheidungen des Gerichts mitzuwirken.

III - Die Schöffen

§7 Ernennung zum Schöffen

- (1) Schöffe wird, wer vom Landgericht ernannt wird.
- (2) Die Schöffen verbleiben für die Dauer eines Verfahrens im Amt.

§8 Befugnisse der Schöffen

Die Schöffen haben die gleichen Befugnisse wie der Landesrichter, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§9 Ersatzschöffe

Sollte der Landesrichter aufgrund von Befangenheit nicht an einem Verfahren teilnehmen können, nimmt eine Schöffe die Aufgabe des ersetzten Landesrichters wahr.

IV - Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§10 Abstimmungen

- (1) Das Gericht entscheidet, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der Mitglieder des Gerichts.
- (2) Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.
- (3) Die Richter stimmen nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist das Ergebnis mit der größten Begünstigung des Betroffenen der Entscheidung anzunehmen.

§11 Redeordnung

- (1) Für jeden Sitzungstermin ist ein vorsitzender Richter zu wählen, der für die Dauer der Sitzung mit den Aufgaben der Sitzungsleitung betraut ist. Der Vorsitzende darf auch Schöffe sein.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet selbständig über die Reihenfolge der Vernehmung.
- (3) Sollte der Vorsitzende seine Aufgabe wiederholt verfehlen, so kann das Landgericht einen neuen Vorsitzenden bestimmen.
- (4) Die Sitzung darf nicht ohne die Anwesenheit des Angeklagten oder des Beklagten stattfinden. Sollte der Angeklagte oder der Beklagte trotz erfolgter Ladung nicht erscheinen, so findet die Klage in Abwesenheit des Angeklagten oder des Beklagten statt. Der Angeklagte oder der Beklagte ist schnellstmöglich über die in seiner Abwesenheit erfolgte Sitzung sowie dessen Inhalt zu unterrichten. Sollte der Angeklagte wiederholt nicht zu der Sitzung erscheinen, kann das Landgericht Maßnahmen zur Sicherstellung des Erscheinens anordnen.

- (5) Zeugen und Sachverständige dürfen der Verhandlung bis zu ihrem Aufruf nicht beiwohnen. Sobald sie ihre Aussage getätigt haben, steht es ihnen frei, der restlichen Verhandlung als zuschauende Öffentlichkeit beizuwohnen.
- (6) Vor dem Landgericht sind alle Prozessbeteiligten zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Niemand muss sich gegen selbst oder einen Nahestehenden aussagen. Vor der Aussage ist der Zeuge darüber zu unterrichten.
- (7) Zeugen dürfen gegenüber dem Landgericht eine geheime schriftliche Aussage tätigen, wenn durch die mündliche öffentliche Aussage schwerwiegende Nachteile für ihn entstehen würden. Über die Genehmigung der geheimen schriftlichen Aussage entscheidet das Landgericht.

§12 Beweisaufnahme

- (1) Die Beweisaufnahme findet in der Hauptverhandlung statt.
- (2) Der Angeklagte oder der Beklagte, die Zeugen und die Sachverständigen besitzen das Recht, Beweise zu beantragen. Das Landgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Beweises. Beweise sind abzulehnen, wenn sie nicht unter Beachtung rechtsstaatlicher Mittel gefunden wurden oder nicht zur Wahrheitsfindung beitragen.
- (3) Beweise werden dem Landgericht in der Hauptverhandlung vorgeführt. Das Landgericht nimmt den Beweis dann in Augenschein.
- (4) Das Landgericht kann die Bereitstellung von Beweisen verlangen.
- (5) Sollte ein Beweis aufgrund seiner Natur nicht im Verhandlungszimmer präsentiert werden, so muss das Landgericht den Beweis vor Ort in Augenschein nehmen.

§13 Eröffnung des Verfahrens, Klage

- (1) Das Verfahren wird mit dem Antrag eröffnet. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Klage.
- (2) Klagen werden grundsätzlich mit einer Klageschrift begonnen. In der Klageschrift sind der Kläger, der Angeklagte oder der Beklagte und die Klagebegründung mit Verweis auf ein oder mehrere Gesetze zu nennen. Eine elektronische Zustellung in Textform ist zulässig.
- (3) Nach Erhebung der Klage stimmt das Landgericht ab, ob die Klage angenommen wird. Wird die Klage nicht angenommen, muss das Landgericht der Ablehnung eine Begründung beifügen und das Verfahren wird eingestellt.
- (4) Jedermann hat das Recht, dass das Gericht neben dem hauptamtlichen Richter mit mindestens einer ehrenamtlichen Schöffe besetzt ist. Ein Ersuchen auf Einsetzung einer Schöffe ist der Klageschrift beizufügen.

§14 Revision und Berufung

- (1) Der Kläger, der Ankläger, der Beklagte oder der Angeklagte dürfen nach abgeschlossener Hauptverhandlung binnen zwei Wochen
 1. zur erneuten Feststellung der Tatsachen Berufung oder
 2. zur erneuten Betrachtung der rechtlichen Fragen Revisioneinlegen. Revision und Berufung sind unter den genannten Einschränkungen der Klageerhebung gleich.
- (2) Die Zulässigkeit der Revision und der Berufung wird im Urteil bekannt gegeben. Die Berufung ist zuzulassen, wenn erhebliche Zweifel an der Wahrheitsfindung bestehen. Die Revision ist zuzulassen, wenn der zugrunde liegende Rechtsgegenstand nicht abschließend geklärt ist.
- (3) Gegen die Nichtzulassung von Berufung oder Revision kann die Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden. Das Gericht prüft ohne Hauptverhandlung, ob die Beschwerde begründet ist. Ist sie begründet, hat sie die Revision oder die Berufung anzunehmen.

§15 Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung wird eröffnet, sofern die Art des Verfahrens dies vorsieht. Die Hauptverhandlung findet mündlich statt.
- (2) Nach Eröffnung der Hauptverhandlung werden der Angeklagte oder der Beklagte zum Eröffnungstermin geladen. Sollte der Angeklagte oder der Beklagte den Eröffnungstermin nicht wahrnehmen können, so hat er dies in einer angemessenen Frist dem Landgericht mitzuteilen.

§16 Urteil

- (1) Nach Abschluss der Hauptverhandlung wird das Urteil verkündet. Das Urteil wird unter Anwesenheit des Angeklagten oder Beklagten sowie der Anwesenheit des Klägers verkündet. Das Urteil setzt sich zusammen aus dem Tenor und der Urteilsbegründung. Sollte der Angeklagte oder der Beklagte sich in einer Untersuchungsverbanung befinden und trotz erfolgter Ladung zur Urteilsverkündung nicht erscheinen, so ist das Urteil in seiner Abwesenheit zu verkünden.
- (2) Urteile ergehen „im Namen des Volkes“.

§17 Beschluss

- (1) In Verfahren ohne mündliche Hauptverhandlungen ergeht die Entscheidung als schriftlicher Beschluss. Der Beschluss muss den Prozessparteien unverzüglich zugestellt werden. Eine elektronische Zustellung in Textform ist zulässig.

- (2) Gegen jeden Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist der Berufung gemäß §14 Punkt 1 gleich.

§18 Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Landgericht kann die Einstellung des Verfahrens beschließen, wenn die Klage unzulässig oder unbegründet, die Urteilsfindung nicht mehr zu erwarten ist oder das Verfahren aus anderweitigen Gründen nicht mehr zielführend ist oder zu werden droht. Dies bedarf der Zustimmung der Prozessbeteiligten.
- (2) Die Einstellung eines Verfahrens kann mit Zustimmung der Betroffenen mit Auflagen verbunden werden, die das Landgericht beschließt.

§19 Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen

- (1) Das Landgericht prüft von Amts wegen vor Ergehen des Urteils oder des Beschlusses die Verfassungsmäßigkeit des dem Verfahren zugrundeliegenden Rechts.
- (2) Sollte das Landgericht das zugrundeliegende Recht als verfassungswidrig betrachten, kann es im Urteil oder im Beschluss die Aufhebung des verfassungswidrigen Rechts erwirken.
- (3) Die Prüfung kann ausbleiben, wenn das zugrundeliegende Recht in einem vorhergehenden Verfahren überprüft wurde und seitdem nicht geändert wurde.

IV - Strafprozess

§20 Eröffnung der Hauptverhandlung

1. Das Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.
2. Die Hauptverhandlung darf nur nach Klage durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden.

§21 Ununterbrochene Gegenwart

- (1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft.
- (2) Die Verhandlungstermine sind in gütlicher Einigung zu finden.
- (3) Zur Herstellung der ununterbrochenen Gegenwart kann das Gericht für jede unentschuldigte Abwesenheit oder vorsätzliches Herauszügern der Hauptverhandlung

ein Ordnungsgeld oder bei fehlender Zahlungsfähigkeit Beschlagnahmen von Eigentum als Abmahnung verhängen. Beschlagnahmtes Eigentum ist nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich dem Angeklagten herauszugeben.

- (4) Sollte der Angeklagte trotz wiederholter Abmahnung nicht zum Verfahren erscheinen, findet das Verfahren in seiner Abwesenheit statt.

§22 Verhandlungsleitung

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§23 Kreuzverhör

- (1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.
- (2) Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§24 Fragerecht

- (1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.
- (2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig.

§25 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden

- (1) Dem, welcher die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.
- (3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§26 Gang der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.
- (2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
- (3) Darauf verliert der Staatsanwalt den Anklagesatz.
- (4) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

§27 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz, Ablehnung von Beweisanträgen

- (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.
- (2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (3) Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn
 1. eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
 2. die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist,
 3. die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen ist,
 4. das Beweismittel völlig ungeeignet ist,
 5. das Beweismittel unerreichbar ist oder
 6. eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

- (4) Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Anhörung eines weiteren Sachverständigen kann auch dann abgelehnt werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist; dies gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.
- (5) Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre. Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.
- (6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Einer Ablehnung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, der Antragsteller sich dessen bewusst ist und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt; die Verfolgung anderer verfahrensfremder Ziele steht der Verschleppungsabsicht nicht entgegen. Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen.

§28 Umfang der Beweisaufnahme

1. Die Beweisaufnahme ist auf alle vom Gericht vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind.
2. Zu einer Erstreckung der Beweisaufnahme auf die vom Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen herbeigeschafften Beweismittel ist das Gericht nur verpflichtet, wenn ein Beweisantrag gestellt wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

die Beweiserhebung unzulässig ist. Im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist, wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht oder wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist.

§29 Belehrung der Zeugen und Sachverständigen, Vereidigung, Entlassung der Zeugen und Sachverständigen

- (1) Die Zeugen und Sachverständigen sind zu unterrichten, dass sie der wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind; Erinnerungslücken sind als solche zu Kennzeichnen. Sie sind zu unterrichten, dass eine vorsätzliche Falschaussage eine Straftat darstellt.
- (2) Hat das Gericht erhebliche Zweifel an der wahrheitsgemäßen Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, ist er unter Androhung der Vereidigung und der damit verbundenen Rechtsfolgen zu befragen. Sollte die Aussage wiederholt werden, ist der Zeuge oder Sachverständige zu vereidigen und die Befragung zu wiederholen. Wer nach erfolgter Vereidigung die Falschaussage einräumt und unter Eid wahrheitsgemäß aussagt, darf nicht wegen uneidlicher Falschaussage bestraft werden.
- (3) Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§30 Grundsatz der persönlichen Vernehmung

- (1) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer Erklärung ersetzt werden.
- (2) Die Vernehmung kann geheim durchgeführt werden, sofern wegen erheblicher Zweifel an der wahrheitsgemäßen Aussage der vernommenen Person zu erwarten sind, weil ihr von der Aussage in Anwesenheit des Angeklagten ein empfindliches Übel droht. Der Angeklagte ist schnellstmöglich über den Inhalt der Aussage zu unterrichten.

§31 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung

- (1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.
- (2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

- (3) Die Erklärungen dürfen den Schlußvortrag nicht vorwegnehmen.

§32 Schlussvorträge, Recht des letzten Wort

- (1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.
- (3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§33 Urteil

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht.
- (3) Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Hat ein Straftatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur rechtlichen Bezeichnung der Tat verwendet werden. Wird eine Geldstrafe verhängt, so sind Zahl und Höhe der Tagessätze in die Urteilsformel aufzunehmen. Wird die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten, die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt, der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder von Strafe abgesehen, so ist dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen unterliegt die Fassung der Urteilsformel dem Ermessen des Gerichts.
- (4) §16 bleibt unangetastet.

§34 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§35 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§36 Nebenklage

- (1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer durch die Straftat unmittelbar geschädigt wurde.
- (2) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.
- (3) Die Anchlusserklärung der
- (4) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen, das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden und von Fragen, das Beweisantragsrecht sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft.

§37 Privatklage

- (1) Dem Wege der Privatklage wird verwiesen, wer Geschädigter einer Straftat ist und die öffentliche Strafverfolgung mangels öffentlichen Interesses eingestellt wurde.
- (2) Wer dem Wege der Privatklage verwiesen wurde, kann anstelle der Staatsanwaltschaft Klage vor dem Gericht erheben. Ihm stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie der Staatsanwaltschaft.

§38 Adhäsionsverfahren

- (1) Der Verletzte kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen.
- (2) Der Antrag kann mündlich in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten oder auf die Beweismittel der Hauptverhandlung verweisen.
- (3) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit. Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.
- (4) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Wird er abgelehnt, ist dies im Urteil zu begründen.

§39 Erteilung von Bescheiden im Vorverfahren

- (1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge vor Erhebung der öffentlichen Klage.
- (2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig und verhältnismäßig ist.

V - Zivilprozess

§40 Eröffnung der Hauptverhandlung

Das Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Kläger ein begründetes Interesse, insbesondere persönliche Betroffenheit, aufweist und eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht.

§41 Gütliche Streitbeilegung

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Das Verfahren kann jederzeit von den Prozessparteien mit einer gütlichen Einigung des Rechtsstreits beigelegt werden.

§42 Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluss werden durch die nachfolgenden Vorschriften bestimmt. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.

§43 Schadensermittlung

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

§44 Verhandlungen nach Beweisaufnahme

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

§45 Freie Beweiswürdigung

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

§46 Gerichtliches Geständnis

Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

§47 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§48 Fremdes Recht, Gewohnheitsrecht, Statuten

Das in einem anderen Staat geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§49 Beweis durch Augenschein

- (1) Der Beweis durch Augenschein wird durch Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.
- (2) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.

§50 Zeugenbeweis

- (1) Der Zeugenbeweis wird durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten.
- (2) Nicht zur Aussage verpflichtet ist jeder, der durch Vertrag beider Parteien zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder dem durch Aussage ein empfindliches Übel droht und deswegen die wahrheitsgemäße Aussage nicht gewährleisten kann.
- (3) Die Vorschriften des §29 gilt entsprechend.

§51 Sachverständigenbeweis

- (1) Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.
- (2) Die Vorschriften des §29 gilt entsprechend.

§52 Fragerecht der Parteien

- (1) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen oder dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen oder des Sachverständigen für dienlich erachten.
- (2) Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen oder den Sachverständigen unmittelbar Fragen zu richten.
- (3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§53 Urkundenbeweis

- (1) Unbeglaubigte Urkunden sind als Beweis zulässig, sofern sie vom Gericht als gültig anerkannt werden.
- (2) Beglaubigte Urkunden sind zulässige Beweise.

§54 Urteil

1. Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Urteil zu erlassen.
2. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
3. Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.
4. Das Gericht berücksichtigt zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit und zur Rechtsfortbildung die verangenen Urteile und Beschlüsse des Gerichts in ähnlichen Sachfragen mit besonderer Gewichtung. Vergangene Urteile und Beschlüsse ausländischer Gerichte sind zu berücksichtigen, sofern die Rechtsordnung des ausländischen Staats grundsätzlich mit der Wetterberger Rechtsordnung vereinbar ist und durch der Sachverhalt nicht anderweitig durch Gesetz geregelt ist oder durch Urteil oder Beschluss des Landgerichts festgestellt wurde.

§55 Verzicht

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

§56 Anerkenntnis

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.

§57 Anerkennung ausländischer Urteile

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den Wetterberger Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des Wetterberger Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§58 Prozessökonomie

- (1) Das Gericht kann jederzeit ähnliche Verfahren verbinden und in einem gemeinsamen Urteil behandeln.
- (2) Das Gericht kann jederzeit ein Verfahren in mehrere auftrennen, wenn dies der Rechtsfindung dienlich ist.

VI - Verwaltungsprozess

§59 Eröffnung der Hauptverhandlung

1. Das Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Haupt-

verfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Kläger ein begründetes Interesse aufweist und eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht.

2. Die Hauptverhandlung darf nur eröffnet werden, wenn der Kläger Gegenstand eines Verwaltungsaktes oder Gegenstand eines unterlassenen Verwaltungsaktes war oder kraft Gesetz zur Klage berechtigt ist.

§60 Schriftliches Verfahren

- (1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.
- (2) Den Beteiligten ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Die Frist kann ausbleiben, wenn eine Stellungnahme wenig wahrscheinlich ist und vorherige Ersuchen der Beteiligten zueinander erfolglos blieben.
- (3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.
- (4) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beantragen.
- (5) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§61 Ermittlungsgrundsatz

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

- (5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

§62 Schranken des Verfahrens

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§63 Beweiserhebung

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann in den Fällen des §58 außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweis erheben lassen.
- (3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.
- (4) Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind auf die Beweisaufnahme §§ 41 bis 52 anzuwenden.

§64 Vergleich

Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.

§65 Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

- (3) Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.
- (4) Sollte der Verwaltungsakt bereits vollzogen sein und dadurch nicht unerheblicher Schaden entstanden sein, entscheidet das Gericht über die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 39 bis 57.

§66 Beschluss

Gerichtsbescheide werden durch Beschluss ausgestellt. Sie sind zu begründen.

VII - Aktenführung

§67 Pflicht zur Aktenführung

Verpflichtet zur Führung der Akten sind gleichgültig ihrer Verfahrensrolle die Behörde, sonst der Kläger.

§68 Form der Aktenführung

Die Akten sind schriftlich oder elektronisch in Textform zu führen.

§69 Akteneinsicht

Den Prozessbeteiligten einschließlich der Nebenklage und der Privatklage ist jederzeit der Einblick in die Akten gestattet.

§70 Beweiskraft der Akten

Die Akten sind Urkunden im Sinne des Beweises durch Urkunde.

VIII - Vollzug

§71 Vollzugsarten

- (1) Der Vollzug der Strafurteile und Strafbeschlüsse obliegt der Staatsanwaltschaft.
- (2) Der Vollzug der Zivilurteile und der Zivilbeschlüsse obliegt dem Gerichtsvollzieher.

- (3) Der Vollzug der Verwaltungsurteile und der Gerichtsbescheide obliegt der beklagten Behörde. Über den Vollzug durch die beklagte Behörde wacht der Gerichtsvollzieher.

§72 Vereinte Vollzugsbehörde

- (1) Das Landesvollzugsamt ist eine obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Landesministerium der Justiz mit Sitz in Berg an der Wetter.
- (2) Das Landesvollzugsamt übt die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsvollziehers aus. Es übt die die Tätigkeiten getrennt aus.
- (3) Das Landesvollzugsamt wird von einem Präsidenten geleitet, der vom Landesminister der Justiz ernannt wird. Es regelt seine Organisation selbst.

§73 Ausübung der Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers durch Beleihung

Das Landesvollzugsamt kann Gerichtsvollzieher in freiberuflicher Tätigkeit zur Ausübung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers beleihen.

§74 Ermittlung von Straftaten

- (1) Dem Landesvollzugsamt in seiner Funktion als Staatsanwaltschaft obliegt die Aufgabe der Ermittlung von Straftaten und der öffentlichen Klage im Wege des Strafprozesses.
- (2) Das Landesvollzugsamt kann nach erfolgloser anderweitiger Ermittlung vor Gericht die nötigen Maßnahmen beantragen, um die Ermittlung zu gewährleisten.
- (3) Die Ermittlung von Straftaten durch Amtsträger des Landesvollzugsamt obliegt einem vom Gericht beauftragten Ersatzermittler. Jeder darf einen Antrag stellen, der Geschädigter oder Angehöriger des Geschädigten der Straftat ist.

§74 Zwangsmaßnahmen

Das Landesvollzugsamt kann nach erfolgloser Aufforderung vor Gericht die nötigen Maßnahmen beantragen, um den Vollzug zu gewährleisten.

IX - Prozesskosten

§75 Zusammensetzung

- (1) Die Prozesskosten bestehen aus den Anwaltskosten, den Gerichtskosten und den sonstigen Gebühren.

- (2) Die Höhe der Anwaltskosten berechnet sich aus dem Zeitaufwand und aus der Komplexität des Rechtsgegenstandes. Über die Verhältnismäßigkeit der Anwaltskosten entscheidet das Gericht.
- (3) Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich im Strafprozess nach der Schwere der Straftat, sonst nach dem Streitwert.
- (4) Das Gericht stellt die Prozesskosten fest.

§76 Ermittlungsgebühren

Sollten im Rahmen der Ermittlungen Kosten für die Staatsanwaltschaft entstehen, werden diese anteilig zehn vom Hundert den Prozesskosten beigefügt.

§77 Ordnungsgeld- und Zwangsmaßnahmegebühren

Die unterlegene Partei hat Ordnungsgelder und Zwangsmaßnahmen der Gegenpartei zu erstatten.

§78 Zahlung der Prozesskosten

- (1) Die unterlegene Partei zahlt grundsätzlich die vollständigen Prozesskosten.
- (2) Die Prozesskosten werden auf die Parteien aufgeteilt, wenn das Verfahren eingestellt wurde.

§79 Prozesskostenbeihilfe

Die Prozesskosten werden teilweise oder vollständig durch die Staatskasse getragen, wenn dies angesichts der wirtschaftlichen Lage des Prozesskostenträgers sinnvoll erscheint. Über die Höhe der Erstattung entscheidet das Gericht.

X - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§80 Generalberufung, Generalrevision

Gegen sämtliche zu Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossener Verfahren vor dem Landgericht oder seiner Vorläufer kann bis zum 1. Juni 2024 Berufung oder Revision eingelegt werden.

§81 Klärung verfassungsrechtlicher Fragen

Das Landgericht nimmt die Aufgaben des Oberlandesgericht im Sinne des Artikel 4 der Wetterberger Verfassung wahr.

§82 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.